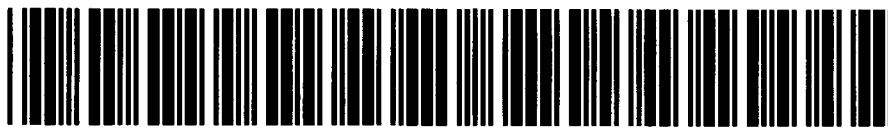


Prüfungssession FS 2016



Prüfung Verwaltungsrecht I und II

Prüfungslaufnummer

00801

Matrikelnummer
13-751-151

Grosser Saal 1.OG

Fall 1 : 10.5
Fall 2: 13.5 P.
Fall 3: 4,5 P.

28.5



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verwaltungsrecht I und II

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Bernhard Rütche / Prof. Dr. Rainer J. Schweizer
 Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2016, 09:00-11:00 Uhr
 Ort der Prüfung Gersag
 Matrikelnummer 00801
 Prüfungslaufnummer 13-751-151
 Maturitätssprache Deutsch

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **BV, VwVG, BGG, VGG, VRG LU, Haftungsgesetz LU**. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
 eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 Alterswohnheim „Rütliblick“**24 Punkte****Sachverhalt**

Die Gemeinde Brunnen (Kanton Schwyz) hat 1987 im Wissen um ihre sozialen Aufgaben und im Blick auf die zunehmend ältere Bevölkerung beschlossen, für altersgerechtes Wohnen am Ufer des Vierwaldstättersees das „Alterswohnheim Rütliblick“ zu errichten. Zu diesem Zweck verabschiedete die Gemeindeversammlung ein ~~Reglement~~. Nach diesem Reglement verfügt das „Alterswohnheim Rütliblick“ über ~~selbständige Rechtspersönlichkeit~~. Sodann wird im Reglement die ~~Nutzung des Wohnheims~~ im Einzelnen genau festgelegt. Der Bau umfasst im Erdgeschoss eine Cafeteria, einen Stützpunkt für die Spitex sowie eine Arztpraxis. In den vier Stockwerken sind 16 Wohnungen. Die ~~Mietpreise~~ werden im Reglement bewusst so tief festgesetzt, dass sie auch von weniger betuchten Seniorinnen und Senioren bezahlt werden können; sie sollen gemäss Reglement nur die Selbstkosten des Baus und die nötigen Unterhaltskosten decken. Das Reglement legt weiter fest, dass die Wohnungen in erster ~~Prorität~~ an Einwohnerinnen und ~~Einwohner von Brunnen~~ vermietet werden, ~~welche mindestens zehn Jahre schon in Brunnen gelebt haben~~. Die Interessierten können die Mietverträge jeweils bis zum Zeitpunkt ihres Ablebens abschliessen. Das oberste ~~Leitungsgremium~~ des Alterswohnheims Rütliblick ist der Vorstand, der aus dem jeweiligen ~~Gemeinderatspräsidenten~~ sowie vier ~~weiteren Mitgliedern~~ besteht, welche vom ~~Gemeinderat~~ gewählt werden.

In den letzten Jahren konnten nicht alle freierwerdenden Wohnungen wieder älteren Menschen zur Verfügung gestellt werden, weil heute der Trend dieser Menschen dahin geht, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Vier Wohnungen stehen seit einem Jahr leer. Der Vorstand befürchtet, mittelfristig in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Pius Ettlin, Inhaber der Mythen Immobilien AG in Brunnen und Mitglied des Vorstandes, hat diesem vorgeschlagen, selber sechs Wohnungen langfristig zu mieten, um sie als Ferienwohnungen anzubieten. Er werde dafür den anderthalbfachen Mietpreis als den, der für die Senioren verrechnet wird, bezahlen. Der ~~Vorstand~~ beschloss am 27. Mai 2016, der ~~Firma Mythen Immobilien AG~~ sechs Wohnungen für die ~~reste Dauer von fünf Jahren~~ zu vermieten. Gleichzeitig beschloss er, dem Ehepaar Werner und Kathrin Stauffacher sowie der Witwe Vreni Kaeslin auf den ~~31. Dezember 2016~~ zu kündigen. Diese Personen wurden deshalb unter den Senioren ausgewählt, weil sie – im Unterschied zu den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern des „Altersheim Rütliblick“ – ~~noch nicht zehn Jahre in Brunnen~~ wohnhaft waren. Alle drei Personen haben die Mietverträge bis zum Zeitpunkt ihres Ablebens abgeschlossen.

Hinweise

Die nachfolgenden Fragen können sowohl den Vorlesungsstoff von Verwaltungsrecht I als auch von Verwaltungsrecht II betreffen. Die Antworten auf die Fragen sind zu begründen!

Fragen

Die drei Senioren, Werner und Kathrin Stauffacher sowie Vreni Kaeslin, kommen gemeinsam zu Ihnen und stellen folgende Fragen:

1. Welche Rechtsnatur hat das „Alterswohnheim Rütliblick“ und was charakterisiert dieses rechtliche Institut? (4 Punkte) *off. rechtl. Anstalt*
2. Welche Rechtsnatur hat der Mietvertrag zwischen den drei Senioren und dem „Alterswohnheim Rütliblick“? (3 Punkte) *modif. Funktionsähnlich*
3. Welche Rechtsnatur hat der Mietvertrag zwischen der Firma Mythen Immobilien AG und dem „Alterswohnheim Rütliblick“? (3 Punkte) *privatrechtl. Vertrag*
4. Darf der Vorstand die vier zurzeit nicht genutzten Wohnungen der Firma Mythen Immobilien AG für fünf Jahre vermieten? (6 Punkte)
5. Ist die Kündigung der Wohnungen von Werner und Kathrin Stauffacher sowie von Vreni Kaeslin rechtmässig? (8 Punkte) *- 1 BVSB*

Fall 2 Strassenunterhaltsreglement**26 Punkte****Sachverhalt**

Die im Kanton Luzern gelegene Gemeinde X will für den Strassenunterhalt und namentlich für die Strassenreinigung vermehrt die Grundeigentümer in die Pflicht nehmen. Der Gemeinderat begründet dies damit, dass die Grundeigentümer vom Strassenunterhalt am stärksten profitieren. Einerseits gewährleiste der Strassenunterhalt sichere und saubere Zufahrten zu den Grundstücken, andererseits könnten gut unterhaltene Strassen zu einer gewissen Wertsteigerung der Grundstücke führen.

Aufgrund dieser Überlegungen beschliesst die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2016 ein Reglement über den Strassenunterhalt (RStrU). Das Reglement enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

§ 1

Alle Personen, die in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, sind zum Unterhalt der im Wegverzeichnis bezeichneten Strassen, Wege, Brücken und Plätze verpflichtet (Gemeinwerkspflicht).

§ 2

¹ Das Gemeinwerk besteht in der Leistung von Arbeit im Rahmen der Schneeräumung, Reinigung und Instandstellungsarbeiten sowie in der Beseitigung von werterhaltenden Unterhaltungsarbeiten an Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen.

² Der Einsatz der arbeitspflichtigen Personen wird durch das Bauamt organisiert.

³ Die Gemeinwerkspflicht umfasst eine Arbeitsleistung von 20 Stunden pro Jahr.

§ 5

¹ Die Gemeinwerkspflicht kann auch durch eine Abgabe erfüllt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Abgabe. Er orientiert sich dabei an den ortsüblichen Stundenansätzen für Strassenunterhaltsarbeiten.

³ Wer die Gemeinwerkspflicht in Form der Abgabe erfüllen will, hat dies dem Bauamt jeweils bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres anzuzeigen.

§ 8

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft. Die Gemeinwerkspflicht gilt ab dem 1. Januar 2017.

Der in der Gemeinde X wohnhafte Grundeigentümer Alfred Müller ist über die neu eingeführte Gemeinwerkspflicht empört. Er ist ein guter Steuerzahler in der Gemeinde und sieht überhaupt nicht ein, weshalb er noch zusätzlich zum Strassenunterhalt beitragen soll. Er will daher gegen das Reglement über den Strassenunterhalt rechtlich vorgehen und sucht Ihren Rat.

Hinweise

Die nachfolgenden Fragen können sowohl den Vorlesungsstoff von Verwaltungsrecht I als auch von Verwaltungsrecht II betreffen. Die Antworten auf die Fragen sind zu begründen!

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Legislativorgan, der Gemeinderat das oberste Exekutivorgan der Gemeinde X.

Fragen

1. Welches Rechtsmittel kann Alfred Müller gegen das Reglement über den Strassenunterhalt ergreifen? (8 Punkte)

Prüfen Sie den ganzen Instanzenzug innerhalb der Schweiz (Zuständigkeiten) sowie die Rechtsmittelbefugnis (Legitimation)!

2. Ist die im Reglement über den Strassenunterhalt vorgesehene Gemeinwerkspflicht verfassungsmässig? (8 Punkte)

3. Ist die in § 5 des Reglements über den Strassenunterhalt vorgesehene Abgabe mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip vereinbar? (10 Punkte)

Fall 3 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz**10 Punkte****Fragen**

Beantworten Sie die folgenden Fragen zu den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern (WNVG) kurz und präzise! Die Antworten müssen nicht begründet werden!

1. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 3 Abs. 2 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
2. Welche Art von verwaltungsrechtlichem Eingriff ist in § 3 Abs. 3 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
3. Welche Art von Bewilligung ist in § 7 Abs. 2 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
4. Welche Art von Konzession ist in § 7 Abs. 3 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
5. Welche Art von Verfahren ist in § 10 und 11 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
6. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 22 Abs. 1 lit. a WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
7. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 22 Abs. 1 lit. b WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
8. Welche Art von Abgabe stellt die in § 26 WNVG vorgesehene Nutzungsgebühr bzw. der jährliche Wasserzins dar? (1 Punkt)
9. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die Duldungspflicht gemäss § 45 Abs. 1 Satz 1 WNVG dar? (1 Punkt)
10. Welche Art von Gebühren sind in § 52 Abs. 1 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)

Rechtsgrundlagen

Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 20.01.2003 (WNVG; SRL 770)

§ 3 Öffentliche Wasservorkommen

¹ Öffentliche Wasservorkommen sind

- a. die dauernd oder periodisch Wasser führenden, fliessenden oder stehenden Gewässer, an denen nicht private dingliche Rechte nachgewiesen sind,
- b. die Grundwasservorkommen mit einer mittleren Ergiebigkeit von mindestens 200 Minutenliter.

² Die Verfügung über öffentliche Wasservorkommen steht dem Kanton zu.

³ Private Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn aufgrund der Grösse, Bedeutung oder Funktion des Wasservorkommens ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. (...)

§ 7 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Wer einem öffentlichen Wasservorkommen (...) hinaus Wasser entnehmen will, hat eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen.

² Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a. Entnahmen aus Gewässern bis 300 Minutenliter,
- b. Entnahmen aus Grundwasservorkommen bis 50 Minutenliter oder 15 000 Kubikmeter im Jahr.

³ Eine Konzession ist erforderlich für

- a. weiter gehende Wasserentnahmen,
- b. die Ausnützung der Wasserkraft öffentlicher Wasservorkommen.

§ 10 Einleitung des Konzessionsverfahrens

¹ Ein Konzessionsgesuch um Wassernutzung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Departement einzureichen.

² Das Departement prüft, ob die Gesuchsunterlagen für die Beurteilung genügen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 11 Anhörung und Auflage

¹ Das Departement holt zum Konzessionsgesuch Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und der interessierten kantonalen Stellen ein.

² Weitere Gemeinden oder Kantone sind anzuhören, wenn deren Interessen an der Wassernutzung wesentlich berührt werden.

³ Das Gesuch mit den Unterlagen ist während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeiten hinzuweisen.

§ 22 Widerruf der Konzession

¹ Der Regierungsrat kann eine Konzession ganz oder teilweise widerrufen, wenn

- a. der Konzessionär oder die Konzessionärin die gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen und Bedingungen wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt hat,
- b. die Konzession an einem wesentlichen Mangel leidet, namentlich indem sie eine erhebliche, nicht voraussehbare Schädigung rechtmässiger Wassernutzungen oder öffentlicher Interessen bewirkt,
- c. der Konzessionär oder die Konzessionärin den Bau der Nutzungsanlagen nicht vollendet oder den Betrieb zwei Jahre unterbricht und nicht wieder aufnimmt,
- d. die Konzession auf Täuschung beruht.

² In den Fällen von Absatz 1a und c ist unter Androhung des Widerrufs eine angemessene Frist zur Behebung der Versäumnisse anzusetzen.

§ 24 Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten

Sofern nichts anderes festgelegt ist, bestimmt der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen nach Widerruf oder Erlöschen der Konzession. Er kann Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten verlangen.

§ 26 Nutzungsgebühr und Wasserzins

Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen und Konzessionen haben für die Nutzung öffentlicher Wasservorkommen eine jährliche Nutzungsgebühr oder einen jährlichen Wasserzins zu entrichten.

§ 45 Handlungen auf Grundstücken Dritter

¹ Grundeigentümer und -eigentümerinnen haben Grabungen, Bohrungen, Pumpversuche, Aussteckungen und dergleichen zu dulden. Solche Handlungen sind mindestens 30 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.

² Entstandene Schäden sind zu ersetzen.

§ 52 Gebühren

¹ Die kantonalen Behörden erheben für besondere Dienstleistungen (Stellungnahmen, Auskünfte usw.) und Entscheide Gebühren gemäss der kantonalen Gebührengesetzgebung.

² Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelangt.

Fall 1

1) Beim Alterswohnheim Rübiblick handelt es sich um eine öffentlichrechtliche Anstalt.

1.5

Diese wird durch einen staatlichen Hoheitsakt errichtet. I.c. besteht der Hoheitsakt in einem Reglement der Gemeindeversammlung von Birmen.

Sie ist rechtlich selbstständig, d.h. mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

0.5

Sie wird von einem oder mehreren Trägergemeinwesen getragen. I.c. ist die Gemeinde Birmen das Trägergemeinwesen.

0.5

Sie ist organisatorisch ausgegliedert und verfügt über eine gewisse Autonomie. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht weisungsgebunden, sondern werden lediglich vom Gemeinderat gewählt. Sie ist mit geeigneten Personen - Sachmitteln ausgestattet.

0.5

2) Um die Rechtsnatur eines best. Verhältnisses anspruchlos zu machen gibt es gem. BGE eine Methode pluralismus

0.5

Gemäss Interessentheorie ist öff. Recht anwendbar, wenn öff. Interessen verfolgt werden, bei der modalen Theorie, wenn die Sanktion öff. rechtl. ist. Die Subordinations-theorie gebietet die Anwendung von öff. Recht, wenn sich zwei nichtgleich rangige Subjekte gegenüber stehen. Die Funktionstheorie stellt auf die Tätigkeit im Rahmen eines öff. Auftrags ab und die modifizierte Funktionstheorie sieht in der Besorgung einer öff. Aufgabe das anspruchgebundene Kriterium.

I.c. stehen sich die öff.-rechtl. Anstalt und Privatpersonen gegenüber. Die Privatperson ist untergeordnet, es liegt also ein Subordinationsverhältnis vor.

Das Handeln der öff.-rechtl. Anstalt als dezentraler Verwaltungsträger * indem werden öffentliche Interessen, genauer gesagt das soziale Interesse der Altersvorsorge verfolgt.

Die modale Theorie kann mangels Sanktion nicht angewendet werden.

Es ist aber daran anzugehen, dass es sich bei der öffentlichen Anstalt um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt. Die öff.-rechtl. Anstalt verfolgt indem eine, durch das Reglement begründete öff. Aufgabe, also die Verpflichtung zur Tätigkeit durch den Gesetzgeber mit Erfüllungspflicht.

Es ist also von einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis auszugehen. Es handelt sich um einen verordnungsrechtlichen Vertrag

1

* begründet gemäss Funktionstheorie ein öff.-rechtl. Verhältnis

3.) Hier wird keine öffentliche Aufgabe erfüllt und kein öffentliches Interesse verfolgt. 1

Vielmehr tritt die öff.-rechtl. Anstalt wie ein Privater gleichgeordnet auf dem Markt auf und bietet die Dienstleistung der Vermietung von Wohnungen an.

Es handelt sich also um einen privatrechtlichen Vertrag. 1

5.) Die Kündigung betrifft die Rechtsgleichheit gemäss BV 81. 1

Die gekündigten Personen machen einen Anspruch auf Gleichbehandlung geltend. Sie sollen wie die Weiterhin am Mietvertrag Berechtigten behandelt werden.

Es liegen ~~die~~ ungleiche Sachverhalte vor. Es wurde nur den Personen gekündigt, die noch nicht 10 Jahre in Birmen wohnhaft waren. 0,5

Es liegt ein zulässiger Vergleichsmaßstab vor. Denn das Unterscheidungsmerkmal der Wohndauer in Birmen wurde im Reglement vorgesehen.

Konkret wurde auch nach diesem Unterscheidungsmerkmal vorgegangen. Es wurden wirklich diejenigen Personen ausgewählt, die noch nicht 10 Jahre in Birmen wohnhaft waren.

Die Rechtsgleichheit ist somit nicht verletzt.

Unabhängig von einer allfälligen Grundrechtsverletzung muss das Handeln von Behörden inner BV 5 gemessen.

Gemäss BV 51 bedarf es einer genügend gesetzlichen Grundlage.

- Es muss ein Rechtssatz, also eine generell-abstrakte Norm zugrunde liegen. Da sich das Reglement an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richtet und unbestimmt viele Sachverhalte regelt, ist dieses Erfordernis erfüllt.

- Die Regelung muss in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen werden, wenn Wesentliches betroffen ist (Br 1641): i.c. wurde das Reglement von der Gemeindeversammlung verabschiedet und stellt ein Gesetz im formellen Sinn dar.

- Die Norm muss so bestimmt sein, dass ein Bürger sein Verhalten danach richten kann und die Folge seines Verhaltens genügend abschätzen kann.
i.c. wird lediglich festgelegt, dass Personen, die seit 10 J. in Birmen wohnen Priorität haben. Der Bürger kann aber nicht vorhersehen, dass plötzlich gekündigt wird bzw.

werden kann, wenn die Wohnungen anderweitig gemietet werden sollen.

~~Das~~ Das Reglement sieht zudem auch keine Verwendung der öff.-rechtl. Anstalt für die Vermietung zu anderen Zwecken als der Altersvorsorge vor. Somit ist das Legalitätsprinzip verletzt.

Die Kündigung ist nicht rechtmässig.

Fall 2:

1) Welche Instanz ist zuständig?

Zunächst ist zu prüfen, ob das Reglement durch die Verwaltungsbeschwerde oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei einer kant. Verwaltungsbehörde bzw. dem Kantonsgericht angefochten werden kann.

- Ist die Zuständigkeit spezialgesetzlich geregelt?
Das RStG sieht keine entsprechende Regelung vor.

- Welcher allgemeine Verfahrenserlass ist anwendbar?

Das VRG/Lu kann angewendet werden, wenn eine ihm gemäss §6 unterstellte Behörde gehandelt hat.

Die Gemeindeversammlung ist dem VRG/Lu nicht unterstellt.

Auch stellt ein Reglement gemäss §128 VRG/Lu keine Entscheidung (konkret) dar und ist kein zulässiges Anfechtungsobjekt.

Gegen das Reglement kann also nicht nach dem VRG/Lu vorgegangen werden.

Kann gegen das Reglement die Beschwerde in öff.-rechtl. Angelegenheiten (BdA) erhoben werden?

Diese beurteilt sich nach dem BGG.

- Liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor? Gemäss Art. 82 lit. a BGG kann ein kant. Erlass angefochten werden. ✓ 1

Beim RStG handelt es sich um einen kantonalen Erlass, d.h. einen generell-abstrakten Rechtssatz, dem errichtet sich an unbestimmt viele Personen (alle Grundeigentümer) und regelt eine unbestimmte Vielzahl an Sachverhalten. Indem wurde er von der Gemeindeversammlung erlassen. 1

- Liegt eine Zugangsschranke vor?

Es liegt keine Ausnahme nach Art. 83 BGG vor.

Indem besteht keine Streitwertgrenze, da BGG 85 nicht einschlägig ist

- Hat eine zulässige Vorinstanzentschieden? Gemäss ~~Art. 83 Abs. 1 BGG~~ Art. 87 Abs. 1 BGG ist gegen kant. Erlasse unmittelbar die Birt zulässig, sofern kein kant. Rechtsmittel ergriffen werden kann. Wie bereits geprüft kann im kant. Luzern kein Rechtsmittel gegen den Erläss ergriffen werden.

0,5

- Hat ein anderes Rechtsmittel Vorrang? Es hat kein Rechtsmittel vor der Birt Vorrang.

Das RStV kann also mit der Birt angefochten werden.

1

Indem ist die Rechtsmittelbefugnis zu prüfen.

Allgemein ist jeder zur Ergriffung der Birt legitimiert, der formell und materiell beschwert ist und ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung des Entscheids/Erlasses hat

- Formelle Beschwer: der Beschwerdeführer war bereits am Vorverfahren beteiligt oder die Beteiligung war ihm nicht möglich. Da A.M. zum ersten Mal betroffen ist war ihm die Beteiligung am Vorverfahren nicht möglich und er ist formell beschwert.

- Aktuelles und praktisches Interesse: Der Beschwerdeführer leidet durch den Erläss einen Nachteil, welcher im Zeitpunkt der Beschwerde noch andauert und durch erfolgreiche Beschwerdeführung verringert werden kann. A.M. wurden Pflichten auferlegt die er im Falle erfolgreicher Beschwerdeführung nicht erfüllen muss.

o Anstelle der materiellen Beschwer, also dem besonderen Bemühtsein in schutzwürdigen Interessen braucht es zur Anfechtung eines kantonalen Erlasses nur aktuelles oder virtuelles Bemühtsein. Der Beschwerdeführer muss also nachweisen, dass er im räuml. Geltungsbereich wohnt oder sich dort in naher Zukunft niederlassen wird. i.c. ist A.M. Grundeigentümer in der entsprechenden Gemeinde, die VSS. ist also erfüllt

1

A.M. ist zur Beschwerde legitimiert

3) - Liegt eine off. Abgabe vor? Eine off. Abgabe ist eine Geldleistung die ein Privater dem Gemeinwesen schuldet, ohne eine Rechtsverletzung begangen zu haben.

I.c. wird die Abgabe nur geschuldet, wenn man Grundeigentümer ist und die Gemeinwerkpflicht nicht erfüllen möchte. Dies stellt allerdings keine Rechtsverletzung dar, sondern wird im RSbrU explizit ~~es~~ vorgesehen.
Es liegt also eine off. Abgabe vor.

- Handelt es sich um eine Steuer oder eine Kantonalabgabe?

• Liegt eine staatliche Leistung / Sondernvorteil vor? 1
Es liegt ein Sondernvorteil vor, da von einer Realleistungspflicht, nämlich der Gemeinwerkpflicht befreit wird.

• Ist der Sondernvorteil den zahlungspflichtigen zurechenbar?
Es liegt Generaläquivalenz vor, denn der Kreis der Abgabepflichtigen ~~ist~~ ist der Kreis von Personen, ~~die~~ vom Sondernvorteil, nämlich von der Befreiung von der Gemeinwerkpflicht profitieren.

• Es liegt kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Abgabe und dem Sondernvorteil vor. Es wird von ca. 20 Stunden pro Jahr befreit. Der Wert dieser Arbeitsleistung ist schwierig zu berechnen. Zudem liegt die Abgabehöhe noch gar nicht vor. Es ist von der Höhe der Abgabe abhängig, ob es sich um eine Ersatzabgabe (Kantonalabgabe) oder kostenanlassungsteuer handelt. 0.5

- Ist die Abgabe mit dem Gesetzsmäßigkeitsprinzip vereinbar? 1

Grds. bedarf es bei einer Abgabe ein Gesetz im formellen Sinn: 1

- Erfordernis des Rechtssatzes: die Grundlage muss generell- abstrakt sein, also eine unbest. Vielzahl von Einzelfällen regeln und sich an eine unbest. Vielzahl von Personen richten. Dies wird von § 5 RSbrU erfüllt.

- Zudem müssen das Abgabeobjekt, Abgabesubjekt und die Bemessungsgrundlage grds. in Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. 1

Bei Kantonalabgaben ~~was~~ die Bemessungsgrundlage ~~noch~~ durch eine gesetzverbreitende VC geregelt werden, wenn die Höhe durch das Äquivalenzprinzip, das nur bei kostenabhängigen Kantonalabgaben greift, genügend vorhersehbar ist. ~~→ siehe S. 7~~
Wenn sich die Abgabe also im Rahmen des Wertes der

20 Arbeitsschritten bewegt ist das Äquivalenzprinzip also eingehalten und das Gesetzesmassigkeitsprinzip ist nicht verletzt.

2) Die Gemeinverkepflicht betrifft das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Bv 10 II) der Grundeigentümer, sowie die Rechtsgleichheit (Bv 8). 1

Zunächst ist zu prüfen, ob die Rechtsgleichheit verletzt ist:

- Die Grundeigentümer machen einen Anspruch auf Gleichbehandlung ~~z.B.~~ wie die Nicht-Grundeigentümer geltend.
- Es liegen ungleiche Sachverhalte vor: Die Grundeigentümer unterliegen der Gemeinverkepflicht, die Nicht-Grundeigentümer nicht.
- Liegt ein zulässiger Vergleichsmassstab vor? Der Vergleichsmassstab ist i. d. das Grundeigentum. ES wird gesetzlich (RSORU) vorgesehen und ist rechtmässig.
- Konkret wird nach diesen Unterscheidungskriterium vorgegangen (vgl. § 1 RSORU).

→ Die Rechtsgleichheit ist also nicht verletzt.

Zudem ist das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Bv 10 II) betroffen. Ein solcher Eingriff hat Bv 86 zu genügen.

Gemäss Abs. 1 bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. * → S. 7
~~beruhen auf gesetzlicher Grundlage (vgl. § 1 RSORU)~~

Zudem muss der Eingriff im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 2). Das öffentliche Interesse besteht in Schutz von Polizeikriterien, nämlich der öffentlichen Ordnung, die durch eine unbenutzbare Strasse gefährdet ist. Durch die Müllrufe der Bürger kann höhere Effizienz gewährleistet werden. 1
 Der Eingriff muss zudem verhältnismässig sein.

Er muss also geeignet sein, das in öff. Interesse liegende Ziel zu erreichen oder dazu einen nicht vernachlässigbaren Beitrag zu leisten. I. d. ist die Gemeinverkepflicht dazu geeignet, die Benutzbarkeit der Strasse zu gewährleisten. 0,5

~~Die Pflicht muss zudem erforderlich sein, es darf also kein milderes Mittel geben.~~
 Da es möglich ist, sich von der Realleistungspflicht zu befreien, ist das mildest mögliche Mittel ergriffen worden.

Diese Pflicht könnte aber unzulässig sein, d. h. in keiner vernünftigen Zweck-Mittel-Relation liegen.

Denn es handelt sich um körperlich schwere Arbeit, die eventuell Alten oder Gebrechlichen nicht aufgelegt werden kann.

Allerdings haben sie die Möglichkeit, stattdessen eine Abgabe zu entrichten.

Indem sind nicht die Grundeigentümer betroffen, es wird ~~Schwer~~ in ihre Grundrechte eingegriffen.

0,5

Die Gemeinwerkpflicht ist wohl in Hinblick auf den Zweck trotz dem verhältnismässig, da sehr wichtige öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen.

⇒ Die Gemeinwerkpflicht ist rechtmässig

Fall 3

- | | |
|--|-----|
| 1) behördenverbindliche Verordnung | / |
| 2) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung | 0,5 |
| 3) Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch | 1 |
| 4) Sondernutzungs Konzession | 1 |
| 5) Einwendungsverfahren | / |
| 6) Verwaltungs massnahme, Entzug von Vorteilen | / |
| 7) Verwaltungs massnahme, Entzug von Vorteilen | 1 |
| 8) Konzessionsgebühr, Kausalabgabe | / |
| 9) Ersatzvernahme | / |
| 10) Verwaltungsgebühr, Kausalabgabe | 1 |

4,5 P.

Zu Frage 2:

* § 1 und 2 des RStbG stellen die gesetzliche Grundlage für die Gemeinwerkpflicht dar. Es handelt sich um einen Rechtsatz und ein Gesetz im formellen Sinn, da es von der Gemeindeversammlung erlassen wurde.

Indem ist das Gesetz genügend bestimmt. Die Pflichten der Bürger sind explizit umschrieben und genügend bestimmt vorherzusehen.

~~Diesbezügliche~~ Die gesetzliche Grundlage genügt also den Anforderungen von Art 30 Abs 1.

1

* Zu Frage 3:

Die Bemessungsgrundlage muss auch bei der Kausalabgabe in Gesetz im formellen Sinn vorgesehen werden. Die konkrete Berechnung kann aber durch eine gesetzestretende VO geregelt werden, wenn ~~das~~ die Höhe durch das Äquivalenzprinzip genügend begrenzt und bestimmbar ist

0,5

Fall 1:

4) Durch die Vermietung der leerstehenden Wohnungen werden keine Grundrechte betroffen. Trotzdem muss rechtmäßiges Handeln der Verwaltung den Grundsätzen von BV 8 genügen

BV 5 I verankert das Legalitätsprinzip: Es bedarf eines Rechtssatzes, also einer generell-abstrakten Regelung, wobei Wesentliches im Gesetz im formellen Sinn (BV 164 I) vorgesehen werden muss. Zudem besteht das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit.

I.c. regelt das Reglement den Zweck der Anstalt dahingehend, dass sie altersgerechtes Wohnen ermöglichen soll. Die Vermietung an die Prima Mythen Immobilien-AG widerspricht aber diesem gesetzlich geregelten Zweck und ist daher vom Reglement nicht abgedeckt. Somit ist das Legalitätsprinzip (BV 5 I) verletzt.

1

0,5